

§ 220 BEG

Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -)

Bundesrecht

NEUNTER ABSCHNITT – Entschädigungsorgane und Verfahren -> Vierter Titel – Entschädigungsgerichte

Titel: Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer
der nationalsozialistischen Verfolgung
(Bundesentschädigungsgesetz - BEG -)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BEG

Gliederungs-Nr.: 251-1

Normtyp: Gesetz

§ 220 BEG – Sofortige Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision

(1) * ¹Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch sofortige Beschwerde angefochten werden. ² § 719 Abs. 2 der Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

*

§ 220 Abs. 1: ZPO 310-4

(2) Die Einlegung der sofortigen Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(3) ¹Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss, der zu begründen ist. ²Wird die Revision nicht zugelassen, so wird das Berufungsurteil mit der Zustellung des Beschlusses rechtskräftig. ³Wird die Revision zugelassen, so ist sie innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen. ⁴Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Revision zugelassen wird. ⁵Sie ist eine Notfrist.